

**Ordnung des  
Seminars für Religionswissenschaft  
der Universität Erfurt**

vom 4. Dezember 2025

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungs-  
blatt der Universität Erfurt.**

**Ordnung des  
Seminars für Religionswissenschaft  
der Universität Erfurt**

vom 4. Dezember 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummern 8 und 10 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 13/2019, S. 609-618 – GO UE) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 47/2024, S. 1673) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung des Seminars für Religionswissenschaft der Universität Erfurt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die Satzung am 22. Oktober 2025 beschlossen; sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

[§ 1 Aufgaben](#)

[§ 2 Mitglieder](#)

[§ 3 Seminarsprecherin\\*Seminarsprecher](#)

[§ 4 Seminarrat](#)

[§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

## § 1 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Dem Seminar für Religionswissenschaft obliegen Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Lehrbereich, der den Professuren übertragen ist, die dem Seminar durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesen sind. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  1. die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebotes,
  2. die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungsentwürfen im Rahmen der internen Akkreditierung,
  3. kontinuierliches Qualitätsmanagement,
  4. gegebenenfalls die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG und
  5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) <sup>1</sup>Das Seminar für Religionswissenschaft organisiert die Studienrichtungs- und -fachberatung und gewährleistet die Betreuung der Studierenden durch Mentorinnen\*Mentoren. <sup>2</sup>Es ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich bei geordnetem Studium entsprechend der besonderen Aufgabenstellung der Universität die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- (3) Das Seminar für Religionswissenschaft arbeitet insbesondere in Fragen der Lehre und des Studiums mit anderen Seminaren und gegebenenfalls Studienrichtungen zusammen.

## § 2 Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Seminars für Religionswissenschaft im Sinne des § 16 Absatz 1 GO UE sind die Professorinnen\*Professoren, Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren und Seniorprofessorinnen\*Seniorprofessoren (Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrer) sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnenstelle\*Professorenstelle beauftragten Personen der durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Professuren, das diesen zugeteilte hauptberufliche akademische Personal und die Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden, wenn sie für einen Bachelor-Studiengang, ein Masterprogramm beziehungsweise für ein Studienfach oder ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, das vom Seminar für Religionswissenschaft, auch in Kooperation mit anderen Seminaren, koordiniert und verantwortet wird.
- (2) Angehörige des Seminars für Religionswissenschaft sind alle Personen im Sinne des § 16 Absatz 4 GO UE, die in der Lehre dem Seminar für Religionswissenschaft zugeordneten Studiengängen guestweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

## § 3 Seminarsprecherin\*Seminarsprecher

- (1) Die Seminarsprecherin\*Der Seminarsprecher
  1. vertritt das Seminar gegenüber der Fakultät und der Dekanin\*dem Dekan,
  2. führt die laufenden Geschäfte des Seminars und vollzieht die Beschlüsse des Seminarrats; sie\*er kann diese Befugnis den im Seminar hauptberuflich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen,
  3. ist Vorsitzende\*Vorsitzender des Seminarrats,
  4. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen anstelle des Rats treffen,

wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie\*er hat den Rat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Entscheidungen oder Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Rat die ihm obliegenden Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,

5. ist Ansprechpartnerin\*Ansprechpartner für die vom Seminar verantworteten Bachelor-Studiengänge.
- (2) <sup>1</sup>Die Seminarsprecherin\*Der Seminarsprecher und ihre\*seine Stellvertretung werden vom Seminarrat aus dem Kreis der dem Seminar angehörenden Professorinnen\*Professoren und Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen Mitglieder des Seminars sein. <sup>3</sup>Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse wahr. <sup>4</sup>Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen am 1. Dezember. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit von Seminarsprecherin\*Seminarsprecher und/oder Stellvertretung kann für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erfolgen.

## § 4

### Seminarrat

- (1) <sup>1</sup>Der Seminarrat ist ein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes (Entscheidungs-)Gremium im Sinne von § 22 Absatz 6 ThürHG. <sup>2</sup>Er
  1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars gemäß § 1, unbeschadet des § 3, sowie in den eine Professur übergreifenden Verwaltungsangelegenheiten,
  2. beschließt die Lehrveranstaltungsangebote für die unterschiedlichen, durch das Seminar verantworteten Studiengänge,
  3. koordiniert die Prüfungen und gegebenenfalls das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG,
  4. beschließt über die Verwendung der dem Seminar zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  5. verständigt sich kollegial über Anträge auf Gewährung von Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemestern und nimmt dazu gegenüber dem Dekanat schriftlich Stellung,
  6. berät über die Beauftragung von Vertretungsprofessorinnen/Vertretungsprofessoren, die Erteilung von Lehraufträgen, Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftlern im Sinne von § 94 Absatz 3 ThürHG
  7. schlägt dem Fakultätsrat die Zusammensetzung von Habilitationskommissionen vor,
  8. kann dem Fakultätsrat die Zuordnung von Professuren vorschlagen, die keinem Seminar angehören, und
  9. fungiert als Arbeitskreis für Qualitätsmanagement.

<sup>3</sup>Er tagt mindestens einmal im Semester.

- (2) <sup>1</sup>Dem Seminarrat gehören stimmberechtigt an
  1. die Seminarsprecherin\*der Seminarsprecher als Vorsitzende\*Vorsitzender,
  2. die Inhaberinnen\*Inhaber sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnenstelle\*Professorenstelle beauftragten Personen der dem Seminar zugewiesenen Professuren,

3. eine Vertreterin\*ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin\*ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie
5. eine Vertreterin\*ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

<sup>2</sup>Die Amtszeiten der Vertreterin\*des Vertreters der akademischen Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden betragen ein Jahr und beginnen am 1. Dezember. <sup>3</sup>Ihre Wahl erfolgt durch die jeweiligen Gruppenmitglieder des Seminars für Religionswissenschaft. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds gemäß Satz 1 Nummern 3 bis 5 ist für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu wählen.

- (3) Sollte die Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aufgrund einer zu geringen Anzahl von Professuren nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, wirkt die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter für Technik und Verwaltung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar betreffen, abweichend von Absatz 2 nur beratend mit.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden eines jeden Studiengangs, dessen Lehre durch das Seminar für Religionswissenschaft verantwortet wird beziehungsweise an dessen Lehre sich das Seminar für Religionswissenschaft beteiligt, entsenden je eine Vertreterin\*einen Vertreter der entsprechenden Fachschaft in den Rat des Seminars. <sup>2</sup>Diese haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Seminarrats richtet sich § 19 GO UE.

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung des Seminars für Religionswissenschaft der Universität Erfurt vom 5. Juni 2020 (VerkBL UE RegNr.: 2.5.2.5) außer Kraft.

*im Original gezeichnet*

Der Präsident  
der Universität Erfurt